

Referat/Amt:
III/331/GFA

Bearbeitet von:
Herr Geyer

Tel.Nr.:
0 91 31 / 86-2208

Volksbegehren über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Kurzbezeichnung „Volksbegehren G 9“) vom 14. bis 27. Juni 2005

Beratungsfolge	Sitzungs- termin	öff.	nöff.	Gutachten	Beschluss	Abstimmungsergebnis		
						ein- stimmig	für	gegen
HFPA	20.04.2005	X			MzK			

Beteiligungen

Finanzielle Konsequenzen; Angaben über dauerhafte Haushaltsbelastungen, z.B. Investitionsfolgekosten (Unterhalt, Personalkosten u.ä.) sind verpflichtend!

Durchführungskosten ca. 3.000,-- €

I. **Mitteilung zur Kenntnis des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses**
am 20.04.2005

Der Sachbericht diente den Mitgliedern des HFPA in der Sitzung am 20. April 2005 zur Kenntnis.

HFPA Vorsitzende/-r:

Berichterstatter/-in:

Gez. Gumbmann

Gez. Wüstner

II. Sachbericht

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat am 7. April 2005 ein Volksbegehren über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Kurzbezeichnung "Volksbegehren G 9") bekannt gemacht (vgl. Anlage 1). Besondere Bestimmungen über Volksbegehren und Volksentscheid enthält das Landeswahlgesetz in den Art. 63 ff sowie die Landeswahlordnung in den §§ 74 ff (vgl. www.statistik.bayern.de).

Die Eintragsfrist wurde für den Zeitraum vom 14. bis einschließlich 27. Juni 2005 festgesetzt.

Um möglichst einheitliche Auslegungszeiten in ganz Bayern zu erreichen, sind in § 79 Abs. 2 Landeswahlordnung folgendende Mindesteintragszeiten festgelegt:

1. an den Werktagen von Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
2. an den Werktagen von Montag bis Donnerstag: 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
3. an einem Werktag von Montag bis Freitag bis 20.00 Uhr
4. an einem Samstag oder Sonntag zwei Stunden

Daraus ergibt sich für das aktuelle Volksbegehren vom 14. bis 27. Juni 2005 eine Mindesteintragszeit von insgesamt 70 Stunden.

Die Verwaltung beabsichtigt, wie bei vorangegangenen Volksbegehren über diese Mindesteintragszeit hinaus zusätzliche Eintragszeiten anzubieten (insgesamt 114 Stunden) und neben der zentralen Eintragsstelle im Bürgeramt, Rathaus, Erdgeschoss Infotheke, auch weitere mobile Eintragsstellen in Ortsteilen vorzusehen (vgl. Anlage 2).

Die genauen Eintragszeiten sind in der Anlage zum Sachbericht zusammenfassend dargestellt und werden bei Bedarf verlängert. Darüber hinaus werden mit den Leitungen von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und der JVA Eintragszeiten vor Ort nach dem tatsächlichen Bedürfnis vereinbart (§ 75 Abs. 4 Landeswahlordnung).

Die Kosten für das Volksbegehren verteilen sich gemäß Art. 74 Landeswahlgesetz auf die Antragsteller, den Freistaat Bayern und die Gemeinden. Eine Kostenerstattung an die Gemeinden ist nicht vorgesehen. Im Budget des Amtes 33 sind keine Haushaltsmittel für das Volksbegehren eingestellt. Für Personal und sonstige Aufwendungen wie Druck, Porto, etc. werden voraussichtlich Kosten in Höhe von insgesamt ca. 3.000 Euro entstehen.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.

IV. Amt 33 zum Weiteren.

Schiffmann